

# RS Vwgh 2004/12/16 2004/11/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §7 Abs4;

FSG 1997 §7 Abs5 idF 2002/I/081;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit im Rahmen des in § 7 Abs. 4 FSG 1997 genannten Wertungskriteriums der Verwerflichkeit hatten die Kraftfahrbehörden schon nach der bisherigen Rechtslage auch länger zurückliegende (selbst getilgte) Verwaltungsübertretungen zu berücksichtigen (Hinweis E 21. Jänner 2003, 2002/11/0227). Dies wurde im Rahmen der 5. FSG-Novelle ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen (§ 7 Abs. 5 FSG 1997). Es ist daher im Rahmen der Wertung des Verhaltens des Bf auch ein länger zurückliegendes Delikt zu berücksichtigen.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004110139.X01

## Im RIS seit

26.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)